KREISARCHIV S 12 A 10 CALW

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 1. Mittwoch den 7. Januar 1835.

Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Die Ortsvorsteher, welche den Bericht über allenfalls vorgekommene Veräusserungen von Liegenschaften des Staats oder der K. Familie für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dez. 1834 noch nicht erstattet haben, werden erinnert, solchen unfehlbar binnen 8 Tage einzusenden.

Calw, 3. Jan. 1835.

Oberamtsrichter
Finckh.

Calw. In der Ganntsache des Mezgers Georg Jakob Biedermann in Stammheim, wird am

Freitag den 13. Feb. 1835.
Morgens 8 Uhr

die Liquidations-Verhandlung Statt haben.

Man fordert die Gläubiger unter Verweisung auf die im schwäbischen Merkur erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf, sich zu der bemerkten Zeit auf dem Rathhause in Stammheim einzufinden.

Den 3. Jan. 1835.

K. Oberamtsgericht.
Finckh.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. (Vermißter Pfandschein.) Der unbekannte Besizer der von Gottlieb Härter zu Enzklösterle unterm 13. April 1809 über 100 fl. gegen Johann Georg Nestlens von Hühnersberg Hermannsche Pflegschaft ausgestellten gerichtlichen Obligation wird hiedurch aufgefordert, sich binnen 45 Tagen dahier zu melden und jene Urkunde vorzulegen, widrigfalls solche für kraftlos erklärt werden wird. Den 13. Dez. 1834.

K. Oberamtsgericht.
Knapp.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Durch mehrfältige Klagen der Apotheker über die Schwierigkeiten, die sie hinsichtlich der Bezahlung der für Arme abgegebenen Arzneien finden, sieht man sich in Folge Erlasses der K. Regierung des Schwarzwaldkreises vom 12. Dez. v. J. veranlaßt, Nachstehendes den Gemeinde- und Stiftungsräthen sowie den Apothekern zu eröffnen.

1) Der Apotheker kann eine öffentliche Ortskasse (Stiftungs- oder Gemeindepflege) wegen einer für einen armen Kranken auf ärztliche oder wundärztliche Verordnung abgegebene Arznei in Anspruch nehmen und wenn ihm von dem Gemeinde- oder Stiftungsrath die Bezahlung verweigert wird, bei der aufsehenden Regierungsstelle (Oberamt und Kreisregierung) mit Grund Beschwerde erheben, wenn er nachzuweisen vermag:

a) entweder daß das Rezept vor Bereitung der verordneten Arznei von einem Mitglied des Gemeinde- oder Stiftungsraths, das von lezterem beson-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

ders hiezu ermächtigt worden ist, (vergl. die Verfügung der vormaligen Sektion des Medizinalwesens vom 9. Mai 1812 Knapps Repertoriums Bd. 2, Abthl. 1, S. 6) in der Absicht beurkundet worden sei, damit die Bezahlung von der betreffenden öffentlichen Ortskasse zu versichern, oder

b) daß der Kranke schon zur Zeit der Krankheit zahlungsunfähig und von keiner zu seiner Ernährung verpflichteten zahlungsfähigen Person hierin zu vertreten gewesen sei, folglich ein unzweifelhaftes Recht gehabt habe, eine dießfallsige öffentliche Unterstüzung anzusprechen.

2) Die Zahlungsunfähigkeit des Kranken ist als vorhanden zu betrachten,

a) nicht nur, wenn der Kranke, oder bei einem unter elterlicher Gewalt stehenden Kind, wenn dessen Eltern durch Beschluß des Stiftungs- oder Gemeinderaths, beziehungsweise des Kirchenkonvents, unter die Zahl der aus öffentlichen Kassen zu unterstüzenden Armen aufgenommen, sondern auch

b) wenn eine gegen den Kranken, oder sofern dieser sich unter elterlicher Gewalt befindet, gegen dessen Eltern, spätestens 1 bis 3 Monate nach erfolgter Abgabe einer Arznei eingeleitete Klage auf Bezahlung erfolglos bleibt, sei es nun, daß überhaupt keine Zahlungsmittel aufzufinden waren, oder daß die aufgefundenen in Folge des eingeleiteten Verfahrens zu Befriedigung des Klägers nicht hinreichten. Wenn der Apotheker die Erhebung einer Klage auf Bezahlung längere Zeit im Anstand ließ, so hat er es dieser Verspätung zuzuschreiben, wen von ihm noch besonderer Beweis darüber verlangt wird, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners schon zur Zeit der Abgabe der Arznei bestanden habe.

3) Auswärtige Dienboten und Handwerks-Gehilfen sind am Ort ihrer Erkrankung als berechtigt zu der fraglichen öffentlichen Unterstüzung zu behandeln, wenn nur erwiesen ist, daß sie an diesem Orte keine Zahlungsmittel besizen, und wen weder eine Verbindlichkeit der Dienstherrschaft, noch die Verpflichtung einer Zunft- oder Krankheitskosten-Versicherungs-Kasse zu ihrer Vertretung sich behaupten läßt, vorbehältlich jedoch des Rückanspruchs der öffentlichen Ortskassen an das Vermögen, das etwa die Kranken selbst, oder die zu ihrem Unterhalt rechtlich verpflichteten Verwandten anderwärts besizen sollten, oder in dessen Ermanglung an die öffentlichen Kassen ihres Heimatorts, soweit leztere als hiezu verbunden erkannt werden.

4) So weit nicht vorstehende Voraussezungen zutreffen, hängt es zwar zunächst von dem freien Ermessen der Stiftungs- und Gemeinderäthe ab, ob sie die Forderung des Apothekers zur Zahlung anzuweisen sich veranlaßt sehen, oder nicht. Von ihrer Fürsorge für das Wohl ihrer Angehörigen wird jedoch erwartet, daß sie nach Maasgabe der Mittel, über welche sie zu verfügen haben, auch da, wo keine gänzliche Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen ist, jedoch bei den besondern Vermögens- und Familien-Verhältnissen des Erkrankten und bei dem Einflusse, den die Krankheit auf seine Gewerbsquellen gehabt hat, die Rücksichten der Menschlichkeit und der auf zeitgemäße Hilfe gerichteten Klugheit für eine wenigstens vorübergehende und theilweise Unterstüzung desselben aus öffentlichen Mitteln sprechen, freiwillig die Zahlungs-Anweisung beschließen werden.

5) In Epidemie- und andern der unmittelbaren Staatsfürsorge unterliegenden Krankheitsfällen können die Apotheker (Minist.Verfüg. v. 14. Okt. 1830 § 35, 42 u. 44 Reg. Bl. S. 496) verlangen, daß die Arzneikosten nicht nur derjenigen, die gar keine Mittel haben, sondern auch derjenigen, denen nach dem Zeugnisse des Stiftungsraths bei der Erwerblosigkeit, in welche die Familie durch die Krankheit versezt worden ist, in Vergleichung mit ihrem Vermögensstande und ihren sonstigen Hilfsquellen, so wie mit dem Betrage der in Frage stehenden Kosten die Bezahlung äusserst schwer fallen würde, zu Zweidritttheilen von der Staatskasse und zu einem Dritttheil von den betreffenden Körperschafts-Kassen bestritten werden.

Calw und Neuenbürg, 2. Jan. 1835.

K. gemeinschaftl. Oberamt.

Neuenbürg. (Verlassene Waaren.) Den 28. Nov. Abends sind unterhalb Grunbach gegen die Nagold 2 Schmuggler beobachtet worden, welche, sobald sie bemerkten, daß sie beobachtet werden, 8 Zuckerhüte im Gewicht zu 63 Pfund weggeworfen, und die Flucht ergriffen haben.

Der Eigenthümer dieser Waare wird aufgefordert, seine Ansprüche an diese binnen der peremtorischen Frist von 6 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls solche als dem Fiskus verfallen, werden erklärt werden.

Den 23. Dez. 1834.

K. Oberamt.

Oberamtsverweser Schiebel.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Neuenbürg. (Verlassene Waaren.) Im Gresselthal, nächst beim Glasbrunnen ist den 22. Nov. Vormittags ein Mann gesehen worden, der auf die Frage: „was er in seinem Sack trage" denselben weggeworfen und die Flucht ergriffen hat.

In dem Sacke waren 8 Pfund Melis und 4 Pf. Kaffee.

Der Eigenthümer dieser Waare kann sich binnen 6 Monaten melden, nach Verfluß dieser Zeit wird die Konfiskation derselben ausgesprochen werden.

Den 12. Dez. 1834.

K. Oberamt.
Oberamtsverweser Schiebel.

Neuenbürg. (Verlassene Waare.) An der Gränze bei Büchenbronn wurde den 1. Nov. Abends, ein Mann gesehen, der auf den Ruf „Halt" 18¼ Pfund Melis und 1¾ Pfund Candis weggeworfen und die Flucht ergriffen hat.

Der Eigenthümer dieser Waaren wird aufgefordert, binnen 6 Monaten sich zu melden, indem nach Verfluß dieser Zeit die Konfiskation derselben ausgesprochen werden wird.

Den 29. Dez. 1834.

K. Oberamt.
Oberamtsverweser, Akt. Schiebel.

Hirschau. (Meierei Scheuer-Verkauf auf den Abbruch.) Man wird am Montag den 12. Jan. 1835 Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Gerichts-Zimmer einen weitern Verkaufs-Versuch mit hiesiger großen Viehhofsscheuer auf den Abbruch vornehmen, da sich seit leztem Verkaufstag weitere Liebhaber zeigten.

Den 30. Dez. 1834.

Schuldheiß Keppler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der städtischen Behörden Calw's.

Calw. Die Hospital und Armenpflege dahier, welche in Effringen eine Gült auf Martini jeden Jahres zu erheben hat, bestehend in

Geld 42 kr. 4 hlr.
Roggen 3 Scheffel 2 Sri. 1 Vrl. 5 Ecklen

wird solche Samstag den 10. Januar auf dem hiesigen Rathhause Nachmittags 2 Uhr im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden verleihen.

Die Liebhaber werden eingeladen.

Hospital- und Armenpflege
Drechsler.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw. In der Mitte des Monats Februar künftigen Jahrs, werden mir ungefähr 8000 fl. Pflegschaftsgelder eingehen, die ich um gedachte Zeit, gegen zweifache hypothekarische Sicherheit und 5 proc. Verzinsung, wo möglich in größeren Posten, wiederum auszuleihen wünsche.

Den 15. Dez. 1834.

Rechts-Consulent Schwarzmann.

Calw. Durch viele Geschäfte sind wir verhindert, unsere Freunde und Verwandte persönlich zu der am 13. und 14. dieß in unserer ehemals Bäcker Schillschen Behausung haltenden Hochzeitsfeier einzuladen, weswegen wir so frei sind, auf diesem Wege alle unsere Freunde und Verwandte höflichst einzuladen.

Wir empfehlen uns zugleich aufs fernere

Hamann und seine Braut Ricke Bezner.

Calw. Derjenige, mir unbekannte, gescheite Mann, welcher mir ein Schreiben zugesandt hat, kann solches mit demjenigen Sigill, welchen es werth ist, wieder abholen lassen.

Kirn.

Calw. Wer aus der Stadtschuldheiß Heß'schen Sammlung von Zeitschriften: Morgenblatt, Abendzeitung, Zeitung für die elegante Welt und Modezeitung noch einzelne Bände oder Hefte besizt, wird ersucht, dieselben zurückzugeben an

Rath Andreä.

Calw. Ich mache die ergebenste Anzeige, daß meine Tochter sich sowohl zum Ausnähen, als auch zu Näh-Arbeiten zu Hause, anbietet, und bitte um geneigten Zuspruch. Christine Mohr.

Calw. Gutes braunes Bier verkauft aus dem Hause per Maas zu 6 kr.

Ade, Küffer im Trauben.

Calw. Am Samstag den 10. Jan. verkauft der Unterzeichnete im Hause des Bäcker Maier in der Badgasse im öffentlichen Aufstreich: 2 gute Pferde, 1 großen zwei- oder dreispännigen Wagen mit eisernen Achsen, 1 Bernerwägele, 1 Dungkarren, 1 Pflug und Egge sammt anderem Fuhrgeschirr. Die Liebhaber werden eingeladen.

Ch. Ungemach.

Zurzach und Calw. Der Unterzeichnete K. Willer, Erfinder und Verfertiger des bekannten Willer'schen Schweizer Kräuter Oels zur Verschönerung, Erhaltung und zum Wachsthum der Haare, sowie auch zu Heilung einiger Arten Kopfschmerzen, macht die Anzeige, daß er bei dem Kaufmann Immanuel

Heermann in Calw eine Kommissions-Niederlage hievon errichtet hat, von welcher die Flasche im Original-Preis von 2 fl. 30 kr. gegen Porto freie Entrichtung des Betrags zu haben ist.

Dieses Schweizer Kräuteröl wurde bei ärztlichen Untersuchungen in Berlin, Magdeburg, Dresden, Leipzig und in mehreren andern Haupt- und Residenz-Städten als unschädlich anerkannt, und dem Erfinder — der sich darüber authentisch auszuweisen vermag — darauf hin von den betreffenden Behörden der öffentliche und freie Verkauf desselben vermittelst Kommissionairs bewilligt. Die von Zeit zu Zeit ihm zugekommenen und stets eingehenden zahlreichen Briefe und Zeugnisse dienen für die gute Wirkung dieses Mittels als evidente Belege, und mehrere dieser Zeugnisse finden sich der Gebrauchs Anweisung beigedruckt. Im Januar 1835.

K. Willer.

Herrenberg. (Frucht und Stroh Verkauf.) In der Zehendscheuer zu Altingen werden am Montag den 12. Jan. Vormittags 10 Uhr

15 Fuder Dinkelstroh,
25 Scheffel Dinkelausreutere und
1 Quantum leichter Dinkel und Geschöttach

parthienweise oder im Ganzen im Aufstreich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Den 31. Dez. 1834.

K. Hofkameralamt.

Unterreichenbach. Es sucht Jemand 50 fl. gegen zweifache Güterversicherung zu entlehmen. Das Nähere sagt Unterförster Spannagel.

Altburg. Johannes Bohnet, Weber, hat einen großen Pferde-Holzschlitten, der 2 Klafter Holz trägt, zu verkaufen.

Monakam. Michael Schrot hat 2—300 fl. Pfleggeld gegen gesezliche Sicherheit auszuleihen.

Weil der Stadt. (Verkauf von Pferden, Vieh, Heu ꝛc.) Am Mittwoch den 14. Januar 1835 werden im Gasthof zum Engel in Weil der Stadt gegen baare Bezahlung zum Kaufe angeboten: 19 Stücke im besten Zustande befindliches Rindvieh, theils ächte Rigirace, theils von Rigirace abstammend, worunter namentlich 8 Kühe und ein zweijähriger Haage von ächter Rigirace; 4 ganz gute Wagenpferde, Fuchs-Wallachen; das Pferde-Geschirr und 4 aufgerichtete Wagen, worunter 1 beinahe ganz neuer Frachtwagen, und, je nachdem das Vieh Liebhaber findet, ein nicht unbedeutendes Quantum Heu, Oehmd und Stroh; ferner ein bedeutendes Quantum Frucht- und Zwetschgen-Branntwein, und circa 5½ Zentner dießjährigen Hopfen, und circa 2 Scheffel dießjährigen, dreiblättrigen Kleesaamen.

Der Unterzeichnete macht hiemit die Anzeige, daß er sein bisheriges Logis in der Kanne verläßt, und bei Hrn. Gutruf zum Kronprinzen heute Mittwoch den 7. Jan. zum erstenmal in dem Zimmer Nro. 1 Parterre logirt. Diejenigen welche etwas durch ihn zu versenden haben, werden gebeten, ihre Sachen wo möglich Mittwoch und Samstag je Morgens von 9 bis 11 Uhr zu überbringen, zu welcher Zeit er es selbst übernehmen könnte.

Ch. Scholl, Neuenbürger Stadtbott.

Preise

der Früchten, Viktualien ꝛc. am 5. Jan. 1835.

Kernen der Scheffl.	11 fl. 48 kr.	11 fl. 17 kr.	10 fl. 28 kr.
Dinkel = = = =	5 fl. — kr.	4 fl. 47 kr.	4 fl. 34 kr.
Haber = = = =	4 fl. 48 kr.	4 fl. 34 kr.	4 fl. 30 kr.
Roggen das Simri	1 fl. 4 kr.	— fl. — kr.	
Gerste = = = =	1 fl. — kr.	— fl. 52 kr.	
Bohnen = = = =	2 fl. — kr.	1 fl. 52 kr.	
Wicken = = = =	2 fl. — kr.	1 fl. 48 kr.	
Linsen = = = =	1 fl. 52 kr.	1 fl. 36 kr.	
Erbsen = = = =	2 fl. — kr.	1 fl. 20 kr.	

Vom vorigen Markttage blieben aufgestellt:	Kernen	31 Schffl.
. . . . .	Dinkel	30 Schffl.
. . . . .	Haber	— Schffl.
Am Markttage selbst wurden eingeführt:	Kernen	169 Schffl.
. . . . .	Dinkel	42 Schffl.
. . . . .	Haber	30 Schffl.
Als nicht verkauft, blieben aufgestellt:	Kernen	18 Schffl.
. . . . .	Dinkel	13 Schffl.
. . . . .	Haber	— Schffl.

4 Pfund Kernen Brod = = = = = = = = = = =	10 kr.
1 Kreuzerweck muß wägen = = = = = = = = =	8½ Loth.
Ochsenfleisch das Pfund = = = = = =	7 kr.
Rindfleisch, = = = = = = =	6 kr.
Kuhfleisch = = = = = = = = = = = = = = =	6 kr.
Kalbfleisch = = = = = = = = = = = = = = =	5 kr.
Hammelfleisch = = = = = = = = = = = = = =	5 kr.
Schweinefleisch, unabgezogen = = = = = = = = = =	8 kr.
— — abgezogen = = = = = = = = = =	7 kr.

Stadtschuldheißenamt Calw. Widmann, A. V.